



Erklärung des UniversitätslehrerInnenverbandes (ULV) zur beabsichtigten Novellierung der StPO und insbesondere der darin vorgenommenen Neuordnung der Bestellung gerichtlich beeideter Sachverständiger.

Das Konzept ist ein Versuch mit ungeeigneten Mitteln Anlassgesetzgebung zu praktizieren:

Die Bestellung unabhängiger gerichtlich beeideter Sachverständiger im Wege des Leiters der Organisationsabteilung, dem die zu Bestellenden weisungsgebunden sind, ist ein Widerspruch in sich!

Die Problematik wird dadurch verschärft, dass ja unterschiedliche Gruppen von Mitarbeitern betroffen sind: die „neuen“ wissenschaftlich Bediensteten seit 1. Jänner 2004, die nicht habilitierten, teilweise beamteten Bediensteten und die habilitierten Mitarbeiter. Der Textentwurf selbst lässt dies nicht erkennen.

- Dieser Mangel ist aus wenigstens zwei Gründen erheblich: Während nämlich die „besonderen Aufgaben“ einschließlich der Art ihrer zeitlichen Organisation für die Habilitierten (Außerordentlichen Professoren) gesetzlich auch im Universitätsgesetz 2002 eindeutig geregelt sind, muss die Bestellung auch von Nicht-Habilitierten zur unterschiedlichen dienstrechtlichen Behandlung zweier Personengruppen führen, denen aber beiden das besondere Attribut des gerichtlich beeideten Sachverständigen zu Eigen ist!
- Wer stellt dem Leiter der Organisationseinheit, für den Fall, dass er ebenfalls bestellt wird, seine Bestellung zu? Oder kann dieser nicht bestellt werden?
- Was geschieht mit der Zustellung im Falle eines Interessenkonflikts? In einem solchen Fall ist die Einschaltung des Vorgesetzten keinesfalls mehr mit der Unabhängigkeit des zu bestellenden Sachverständigen vereinbar.
- Eine Sonderregelung der vorliegenden Art bedürfte – von ihrer prinzipiellen Unhaltbarkeit einmal abgesehen – entsprechender Regelungen über Instanzenzüge. Es erscheint ja z.B. absurd, dass der Rektor Berufungsinstanz in einem Fall ist, in dem es um die Verankerung einer unabhängigen Tätigkeit als Dienstpflicht geht – denn es ist der Rektor, der die Dienstpflichten festlegt. Will er z.B. die Weisung erteilen können, unabhängige Expertise auszuüben?
- Wie verhält es sich mit der Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes, wenn es sich um eine Dienstpflicht handelt? Dürfen auch dringliche Expertisen am Wochenende ruhen? Kann per Weisung ein unabhängiger (!) Sachverständiger durch einen anderen ausgetauscht werden?
- Im Übrigen betrifft die Regelung die einschlägigen Institute aller medizinischen Universitäten!
- Sie muss wohl wohl darüber hinaus als künftiges Grundmuster für eine Vielzahl anderer Wissenszweige gelten, in denen Universitätsangehörige als gerichtlich beeidete Sachverständige tätig sind: In technischen, naturwissenschaftlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Gebieten.

Aus diesem Grund kann vor der Umsetzung des eingeschlagenen Weges bei der Novellierung der StPO nur dringend gewarnt werden!

Im Namen des Vorstandes
Wolfgang Weigel e.h.
Pressesprecher des ULV